Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250568-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter Dr. iur. Bezgovsek und Oberrichterin lic. iur. Seiler sowie Gerichtsschreiberin MLaw Gitz

Urteil vom 18. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics X1._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

betreffend **qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 28. August 2025 (DG250037)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 12. März 2025 (Urk. 19) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3, Abs. 3ter und Abs. 4 lit. c SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 94 StGB die Weisung erteilt, am Lernprogramm Start (Training für risikobereite Verkehrsteilnehmer/-innen) und an den Nachkontroll-Gesprächen bei Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, 8090 Zürich, teilzunehmen.

5. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	4'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	5'711.75	Gutachten METAS
Fr.	2'789.00	Abschlepp-/Standgebühren
Fr.	1'448.85	ehemalige amtl. Verteidigung RAin lic. iur. X2._____

   Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der ehemaligen amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

7. Die Kosten der ehemaligen amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 34 S. 1; Urk. 48 S. 1)

1. Die Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 28. August 2025 (DG250037-L) sei aufzuheben und der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu bestrafen.

2. Die Dispositivziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 28. August 2025 (DG250037-L) sei ersatzlos aufzuheben.

3. Alles unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.).

b) Der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl:
(Urk. 49 S. 1)

1. Es sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Am 12. März 2025 erhob die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl Anklage gegen A._____ (Beschuldigter) wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln. Der Verfahrensgang bis zum Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 28. August 2025 kann diesem Entscheid entnommen werden (Urk. 32 S. 3 f.).

1.2. Dagegen liess der Beschuldigte am 2. September 2025 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 27; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Zustellung des begründeten Urteils (am 2. Dezember 2025, Urk. 31/2) reichte die Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics X1._____, am 22. Dezember 2025 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 34; Art. 399 Abs. 3 StPO).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 6. Januar 2026 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder das Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 36). Die Staatsanwaltschaft erhob am 14. Januar 2026 fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 38).

1.4. Bereits am 10. Dezember 2025 sowie erneut am 15. Juni 2026 wurde je ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 33; Urk. 43).

1.5. Am 6. März 2026 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 30. Juni 2026 vorgeladen (Urk. 41). Nachdem die Ladung aufgrund einer Erkrankung der Verteidigung abgenommen werden musste (Urk. 44-46), wurde am 6. Juli 2026 zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 47). Dazu erschienen

Staatsanwalt MLaw B._____ und der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin (Prot. II S. 4).

1.6. Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Befragung des Beschuldigten – waren keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5 ff.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Umfang der Berufung

2.1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig.

2.2. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich ausschliesslich gegen die Strafzumessung und die ihm auferlegte Weisung (Dispositivziffern 2 und 4; vgl. Urk. 34).

2.3. Ihre Anschlussberufung beschränkte die Staatsanwaltschaft ebenfalls auf das Strafmass gemäss Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 38).

2.4. Zwischen dem Strafmass und mehr noch zwischen der Erteilung einer Weisung und dem Vollzug der ausgefällten Strafe besteht ein enger Zusammenhang, weshalb eine Berufung nicht auf das Strafmass und die Erteilung einer Weisung unter Ausschluss des bedingten Strafvollzuges beschränkt werden kann (vgl. BGE 144 IV 383 E. 1.1). Damit stehen die Dispositivziffern 2 (Strafmass), 3 (Vollzug) und 4 (Weisung Lernprogramm Start) des vorinstanzlichen Urteils ohne Bindung an die Anträge und Begründungen der Parteien (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO) zur Überprüfung.

2.5. Hinsichtlich des Schuldpunktes (Dispositivziffer 1) und des Kostendispositivs (Dispositivziffern 5-7) ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

II. Strafzumessung

1. Ausgangslage

1.1. Der Beschuldigte beging die qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln am Karfreitag, 29. März 2024, um ca. 19.34 Uhr mit seinem Motorrad Yamaha YZF-R6, ZH 1 auf der C._____-strasse Richtung Zürich D._____ zusammen mit E._____, die das Motorrad Yamaha YZF-R6, ZH 2 lenkte (gegen Letztgenannte wurde ein separates Verfahren der Jugendanwaltschaft geführt).

1.2. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten (Probezeit zwei Jahre) und erteilte dem Beschuldigten die Weisung, am Lernprogramm Training für risikobereite Verkehrsteilnehmer/-innen (Start) sowie an den Nachkontrollgesprächen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten, Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, teilzunehmen (Urk. 32 Dispositivziffern 2-4).

1.3. Die Verteidigung beantragt die Bestrafung des Beschuldigten mit 8 Monaten Freiheitsstrafe und den Verzicht auf Anordnung einer Weisung zur Absolvierung des Lernprogramms (Urk. 34; vgl. Urk. 24 S. 1). Die Staatsanwaltschaft beantragt mit der Anschlussberufung wie bereits vor Vorinstanz die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten (Urk. 38; vgl. Urk. 19 S. 3 f.; Urk. 23; Urk. 49).

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung mit der Unterscheidung zwischen Tat- und Täterkomponente werden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend nachgezeichnet, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 32 S. 11 f.). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundlagen wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.1 und 1.2; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1 und 6.1.2; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.).

3. Strafrahmen

3.1. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, liegt der ordentliche Strafrahmen des Tatbestands der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3ter SVG bei Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren oder Geldstrafe. Die Anwendbarkeit von Art. 90 Abs. 3ter SVG führt nicht dazu, dass die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG zwingend zu unterschreiten wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_684/2025 vom 14. Oktober 2025 E. 2.2).

3.2. Die schuldangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Aussergewöhnliche Umstände, die eine Erweiterung des ohnehin schon weiten Strafrahmens gebieten könnten, liegen nicht vor.

4. Qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln

4.1. Tatverschulden

4.1.1. In objektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte auf einer Strecke von ca. zwei Kilometern, auf der sich weitere Verkehrsteilnehmer, ein Fahrradstreifen sowie eine Ein- und Ausfahrt befanden, die Geschwindigkeit mehrere Male im Sinne des qualifizierten Tatbestandes massiv überschritten hat. Bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h fuhr er mit 126 km/h, bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit 181 km/h (Urk. 2/1 und 9/5). Der Beschuldigte hat damit den in Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG festgelegten Schwellenwert der Geschwindigkeitsüberschreitung ("mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt") teilweise deutlich, teilweise massiv überschritten und so einen skrupellosen Fahrstil an den Tag gelegt. Aus dem verkehrspsychologischen Gutachten geht in diesem Zusammenhang hervor, dass der Beschuldigte irgendwann nicht mehr auf den Tacho geschaut habe, da es so schnell gewesen sei (Urk. 25 S. 3) – er hat so genaugenommen die Augen vor seiner rasenden Geschwindigkeit verschlossen. Erschwerend kommt mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 23 S. 3) hinzu, dass es an die-

sem Abend bereits dunkel war und der Beschuldigte einen zu kleinen Abstand zum Motorrad von E._____ einhielt. Durch seinen Fahrstil hat er sich und andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere die vor ihm fahrende E._____, einer konkreten hohen Gefährdung ausgesetzt. Das ändert allerdings nichts daran, dass angesichts der insgesamt noch eher kurzen Strecke und der im Rahmen des weiten qualifizierten Tatbestands denkbaren weitaus schwereren Fälle entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 23 S. 2; Urk. 49 S. 2) noch kein schweres Verschulden vorliegt.

4.1.2. Dass der Beschuldigte meist versetzt zu E._____ fuhr, wie er an der Hauptverhandlung und im Berufungsverfahren vorbrachte (vgl. Prot. I S. 14; Urk. 48 S. 3; nach dem Video der Nachfahrt [Urk. 2/1] war dies teilweise der Fall), ist – wie für die rechtliche Würdigung – für die Strafzumessung aus folgenden Gründen nicht von Bedeutung:

4.1.2.1. Gegenüber allen Strassenbenützern ist nach Art. 34 Abs. 4 SVG ein ausreichender Abstand einzuhalten, namentlich beim Neben- und Hintereinanderfahren. Diese Pflicht konkretisiert Art. 12 Abs. 1 VRV dahingehend, dass der Fahrzeugführer einen solchen Abstand wahren muss, dass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig hinter diesem anhalten kann. Ein Unterschreiten dieses Abstands begründet eine erhöhte abstrakte Gefährdung, da der nachfolgende Lenker nicht mehr in der Lage ist, bei einem plötzlichen Bremsmanöver des Vordermanns eine Kollision zu vermeiden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Abstands liegt ausschliesslich beim nachfolgenden Fahrzeugführer, der seine Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1288/2023 vom 26. Juni 2025 E. 2.3.2). Der Mindestabstand gilt uneingeschränkt auch für Motorradkolonnen.

4.1.2.2. Der Argumentation des Beschuldigten, das versetzte Fahren habe die konkrete Kollisionsgefahr in Bezug auf die vor ihm fahrende E._____ reduziert oder gar aufgehoben (indem er einfach an ihr vorbeigefahren wäre, wenn sie abrupt hätte bremsen müssen; Prot. I S. 14, ferner S. 13), kann nicht gefolgt werden. Hätte die vordere Motorradfahrerin stark bremsen müssen oder wäre sie gestürzt, hätte der Beschuldigte sofort reagieren können müssen. Jeder Motorradfahrer

muss in der Kolonne den gleichen Sicherheitsabstand einhalten wie ein einzelner Fahrer oder ein Autofahrer. Das versetzte Fahren – selbst wenn es als Gepflogenheit für das Fahren in Gruppen von Motorradfahrern gelten kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_58/2024 vom 8. August 2024 E. 1.4) – entbindet nicht von der individuellen Pflicht, bei überraschendem Bremsen des Vordermanns jederzeit bremsbereit zu sein und sicher anhalten zu können. Ein zu geringer Abstand – selbst in Versatzstellung – macht dies physikalisch unmöglich. Die Gefahr einer Kollision wird durch das Reduzieren des Abstands – unabhängig von der Formation – erhöht, da der zur Verfügung stehende Reaktions- und Bremsweg verkürzt wird. Die Abstandsregel behält ihre Gültigkeit, da das Risiko von unvorhersehbaren Bremsmanövern und Folgeunfällen bei zu geringem Abstand steigt. Der Sinn des Mindestabstands ist es gerade, dem Lenker die Möglichkeit zu geben, sicher anzuhalten, ohne dass es zu einer Berührung kommt. Ob sich Fahrzeuge nebeneinander oder hintereinander bewegen, ist für die physikalische Notwendigkeit eines ausreichenden Bremsweges Einerlei. Sodann würdigt die Vorinstanz das Nichteinhalten der Abstandsvorschriften entgegen der Verteidigung nicht doppelt (vgl. Urk. 48 S. 3 f.), sondern berücksichtigt die dadurch erhöhte Gefährdung als Tatbestandsmerkmal im Rahmen der rechtlichen Würdigung und gewichtet deren Ausmass im Rahmen der Strafzumessung (vgl. Urk. 32 S. 7 f., 12 f.).

4.1.2.3. Betreffend den Einwand der Verteidigung, wonach das Verkehrsaufkommen entgegen der Vorinstanz lediglich als gering einzustufen sei (Urk. 48 S. 4), ist festzuhalten, dass das Verkehrsaufkommen zwar nicht sehr hoch war, jedoch auch nicht als derart gering zu qualifizieren ist, dass es verschuldensmindernd zu berücksichtigen wäre. Auch aus den Sichtverhältnissen lässt sich trotz Trockenheit und fehlendem Niederschlag bzw. Nebel nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten, war es doch im Tatzeitpunkt bereits dunkel.

4.1.3. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, wenn auch ungeplant, aus einem Impuls heraus. Der Beschuldigte schilderte, wie er E._____ an diesem Abend kennengelernt habe und dass er nicht ablehnen wollte, als sie ihn gefragt habe, ob er mit ihr nach Zürich komme. Als sie ab dem Autobahnabschnitt begonnen habe, massiv zu beschleunigen, habe er in dem Moment

einfach mitfahren wollen und sei nicht reif genug gewesen, um nein zu sagen (vgl. Urk. 3 F/A 48 ff.; Prot. I S. 14 f.; Prot. II S. 10 f.). Die Vermutung der Verteidigung, der Beschuldigte hätte bei einem regelkonformen Verhalten die vor ihm fahrende, jeweils massiv beschleunigende E._____ verloren, da er noch nicht einmal ihre Telefonnummer gekannt habe und sie ihn in der Folge mutmasslich als "Loser" abgestempelt hätte (Urk. 24 S. 5 f.), mag vor diesem Hintergrund zutreffen. Gerade deshalb aber entbehrt das Verhalten des Beschuldigten jedes vernünftigen Grundes, wie auch der Beschuldigte selber anerkennt ("Es ist mir einfach peinlich, dass ich mich wegen so etwas dazu verleiten liess", Prot. I S. 14; vgl. ferner Urk. 24 S. 6; Prot. II S. 11). Eine derart skrupellose Fahrweise aufgrund des Wunsches des Beschuldigten, E._____ zu folgen und ihr zu imponieren, muss als kopflos, unverantwortlich und egoistisch bezeichnet werden. Dennoch ist am Rande im Auge zu behalten, dass nicht der Beschuldigte selber den Anstoss zum Geschwindigkeitsexzess gegeben hat, sondern er sich dazu verleiten liess, dabei mitzumachen. Mit der Verteidigung ist keine wesentlich höhere kriminelle Energie festzustellen, als für die qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung erforderlich war. Das Tatverschulden des Beschuldigten wiegt nicht mehr leicht. Die Einsatzstrafe ist mit der Vorinstanz auf 15 Monate Freiheitsstrafe festzulegen.

4.2. Täterkomponente

4.2.1. Der zunächst in F._____ und hernach in G._____ bei seinen Eltern aufgewachsene, ledige Beschuldigte wird nach einem abgebrochenen Wirtschaftsstudium an der Universität H._____ im September 2026 ein Wirtschaftsstudium an der Universität I._____ beginnen, wobei er zu Beginn nicht beabsichtigt, neben dem Studium zu arbeiten, und heute bei seinen Eltern in J._____ wohnt, zu denen er nach eigenen Angaben ein sehr gutes Verhältnis pflegt (Prot. I S. 7 ff.; Prot. II S. 6 ff.). Die persönlichen Verhältnisse haben sich seit dem erstinstanzlichen Verfahren nicht wesentlich verändert. Auch nach dem neu eingeholten Strafregisterauszug vom 15. Juni 2026 (Urk. 43) weist der Beschuldigte keine Vorstrafen und keine weiteren Strafuntersuchungen auf. Die Vorinstanz hat aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Rahmen der Täterkomponente zutreffend geschlossen, dass sich der Lebenslauf des Beschuldigten weder straferhöhend

noch strafmindernd auswirkt. Der Beschuldigte war mit seinen 19 Jahren im Tatzeitpunkt tatsächlich noch jung und sein kopfloses Handeln mag einer jugendlichen Unreife geschuldet sein. Jugendlicher Leichtsinn und allgemein Unreife jenseits der Volljährigkeit lassen die zu beurteilende, schwere Straftat jedoch nicht in einem milderen Licht erscheinen. Vielmehr hat der Beschuldigte auch als junger Erwachsener für sein gefährliches Verhalten die volle Verantwortung zu tragen. Ein Zusammenhang zwischen dem Aufwachsen des Beschuldigten – der Beschuldigte beschreibt seine Kindheit und Jugend als positiv (Prot. I S. 7) – und der vorliegenden Delinquenz ist nicht ersichtlich. Die Biographie des Beschuldigten zeitigt keine Auswirkungen auf die Strafzumessung.

4.2.2. Was sein Nachtatverhalten angeht, berücksichtigte die Vorinstanz zutreffend strafmindernd, dass er sich von Beginn an vollständig geständig zeigte, auch wenn es angesichts des polizeilichen Videos der Nachfahrt (Urk. 2/1) ohnehin nicht viel zu bestreiten gab. Ein Geständnis muss bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters – in der Regel durch eine Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel – berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2.d/cc; Urteile des Bundesgerichts 6B_1235/2018 vom 28. September 2020 E. 4; 6B_759/2014 vom 24. November 2014 E. 3.2; 6B_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 5.4). Ein Verzicht auf eine Strafminderung kann sich dann aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage geständig geworden ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.4; 6B_737/2007 vom 14. April 2008 E. 1.2; 6S.531/2006 vom 24. Januar 2007 E. 3.6.3). Die Vorinstanz merkte zu Recht an, dass die Beweislage mit Blick auf das polizeiliche Video erdrückend war – der Beschuldigte war dadurch in objektiver Hinsicht im Wesentlichen überführt. Selbst auf die Erstellung eines Gutachtens zu den exakt gefahrenen Geschwindigkeiten konnte angesichts seiner nur eingeschränkt geständigen Erstaussagen (Urk. 3 F/A 13, 41 ff., 81) nicht verzichtet werden. Das Geständnis des Beschuldigten hat nicht zur Aufklärung der Straftaten beigetragen.

4.2.3. In der Untersuchung, an der Hauptverhandlung sowie im Berufungsverfahren zeigte sich der Beschuldigte in weiten Teilen einsichtig und reuig. So führt er aus, dass ihm das Geschehene leid tue und er sehr froh sei, dass nichts passiert sei. Er bezeichnete sein Verhalten als eine falsche Entscheidung und erklärte, dass diese Erfahrung ihm eine Lehre fürs Leben gewesen sei. Er beteuerte zudem, dass er ein solches Verhalten nie wiederholen werde (Urk. 3 F/A 50; Urk. 5 F/A 29). An der Hauptverhandlung ergänzte er, er wolle so etwas nicht machen und andere Menschen nicht gefährden. Grundsätzlich schäme er sich heute dafür. Es sei ihm peinlich, dass er sich zu so etwas habe verleiten lassen. Er finde es aber auch wichtig, die eigenen Fehler zu reflektieren und daraus zu lernen. Er habe keinen Kontakt mehr mit E._____ (Prot. I S. 14 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, er habe ein starkes Reuegefühl, es sei ihm peinlich und er schäme sich. Er habe sich weiterentwickelt und sei sich bewusst, was für Konsequenzen ein solches Verhalten haben könne (Prot. II S. 11 f.). Die Vorinstanz hielt fest, hinsichtlich der Gefährlichkeit aufgrund des zu geringen Abstands zu E._____ habe der Beschuldigte keine vollständige Einsicht gezeigt. Die Ausführungen des Beschuldigten an der Hauptverhandlung zur Schaffung einer konkreten Gefahr für E._____, er wäre einfach an ihr vorbeigefahren, wenn sie plötzlich hätte abrupt bremsen müssen, da er meistens versetzt gefahren sei (Prot. I S. 14), lassen unter Berücksichtigung des vorstehend Erwogenen (E. II.4.1.2) tatsächlich darauf schliessen, dass er die vom zu geringen Abstand ausgehende Gefahr unterschätzte und seine Fahrkünste überschätzte. Im Berufungsverfahren beteuerte der Beschuldigte aber glaubhaft, dass er sich damals der Gefahr und der Konsequenzen nicht bewusst gewesen sei, ihm dies peinlich sei und er sich dafür schäme und er in der Zwischenzeit zur Einsicht gelangt sei (Prot. II S. 10 ff., 16). Sodann betrifft der zu geringe Abstand vorliegend im Rahmen der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln einen eher untergeordneten Punkt. Das Geständnis und Nachtatverhalten des Beschuldigten, namentlich die glaubhaft manifestierte Reue und Einsicht, wirken sich, wenn auch nur leicht im Umfang von einem Fünftel, strafmindernd aus.

4.2.4. Die Verteidigung hob vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren hervor, dass sich der Führerausweisentzug als ausserstrafrechtliche Sanktion bzw. Admi-

nistrativmassnahme, die den Beschuldigten mit der Dauer von über einem Jahr lang zusätzlich erheblich belastet habe, strafmindernd auswirken müsse (Urk. 24 S. 8; Urk. 48 S. 10). Das Bundesgericht hat jedoch bestätigt, dass den administrativen Folgen eines Verfahrens, namentlich der Dauer eines Führerausweisentzugs, bei der Strafzumessung nicht strafmindernd Rechnung getragen werden muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_684/2025 vom 14. Oktober 2025 E. 2.3). Der Führerausweisentzug ist gesetzlich vorgesehene, kausale Folge des Fehlverhaltens und kann nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd berücksichtigt werden. Für den sich noch in Ausbildung befindlichen Beschuldigten waren die persönlichen oder wirtschaftlichen Folgen des temporären Führerausweisentzugs von etwas mehr als einem Jahr (Ende März 2024 bis Ende April 2025) nicht derart einschneidend, dass eine darauf gestützte Strafminderung in Betracht zu ziehen wäre. Auch ein allfällig erneuter Führerausweisentzug wäre nicht derart einschneidend, ist der Beschuldigte doch als Student nicht auf ein Fahrzeug und damit auf den Führerausweis angewiesen. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ergibt sich daraus nicht.

4.2.5. Wenn die Vorinstanz die Einsatzstrafe aufgrund der Täterkomponente wegen des Geständnisses und Nachtatverhaltens um drei Monate reduziert, ist dies als angemessen zu übernehmen. Angesichts des nicht mehr leichten Verschuldens erscheint in Relation zum Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als angemessene Sanktion. Eine Geldstrafe, welche maximal 180 Tagessätze beträgt, ist daher nicht möglich, wovon auch die Verteidigung ausgeht. Der Beschuldigte ist mit 12 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.

III. Vollzug

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Objektiv wird demnach vorausgesetzt, dass eine Strafe von höchstens zwei Jahren ausgesprochen wird. In sub-

jektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, wobei die günstige Prognose grundsätzlich vermutet wird (BGE 135 IV 180 E. 2.3).

2. Dem Beschuldigten ist der (vollständig) bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren, wie es auch von der Staatsanwaltschaft vorbehaltlos beantragt wurde (Urk. 23 S. 3). Die objektiven Voraussetzungen des bedingten Vollzugs sind erfüllt; der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt und weist keine Vorstrafen auf, vielmehr ist dies das erste Strafverfahren gegen den Beschuldigten. Dem Beschuldigten ist eine positive Prognose auszustellen. Konkret ist davon auszugehen, dass sich der hinsichtlich des zugrundeliegenden Fehlverhaltens einsichtige und über konkrete Vorsätze und Lösungsstrategien verfügende Beschuldigte (vgl. Urk. 25 S. 9), der in stabilen persönlichen Verhältnissen lebt und mangels Einträgen im ADMAS-Auszug (Urk. 17/3) über einen einwandfreien automobilistischen Leumund verfügt, zumal ihm der Fahrausweis seit Ende April 2025 wieder erteilt wurde (vgl. Urk. 24 S. 8; Urk. 48 S. 10; Prot. I S. 18), vom drohenden Vollzug der Freiheitsstrafe genügend beeindrucken lässt, um nicht wieder straffällig zu werden.

3. Die Probezeit der bedingt auszufällenden Freiheitsstrafe ist im Sinne von Art. 44 Abs. 1 StGB auf 2 Jahre festzusetzen, da keine Gründe ersichtlich sind, die für eine über dem gesetzlichen Minimum liegende Probezeit sprechen.

IV. Weisung / Lernprogramm

1. Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz entsprechend den Empfehlungen der Bewährungs- und Vollzugsdienste (vgl. https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafvollzug-und-strafrechtliche-massnahmen/nach-einem-urteil/lernprogramme.html, zuletzt besucht am 22. Juni 2026) die Anordnung einer Weisung gegenüber dem Beschuldigten, am Lernprogramm "Start" teilzunehmen (Urk. 19 S. 4; Urk. 23 S. 3).

2. Die Verteidigung brachte gegen die von der Vorinstanz angeordnete Weisung mit Verweis auf das verkehrspsychologische Gutachten vor, dass diese nicht mehr notwendig erscheine, um eine zukünftige Delinquenz zu verhindern.

Der Beschuldigte habe seine Lektion nachweislich gelernt und werde sich mit Rücksicht auf die erarbeiteten Strategien wahrscheinlich auch in Zukunft im Strassenverkehr bewähren (Urk. 24 S. 8; Urk. 48 S. 11 f.).

3. Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Weisung während der Probezeit im Sinne einer Bedingung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann zunächst auf die grundsätzlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 32 S. 14). Weisungen haben dazu zu dienen, die Gefahr der Begehung erneuter Straftaten zu verhindern und auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken, um seine Bewährungschancen zu verbessern. Weisungen werden angeordnet, wenn Schwierigkeiten in der Bewährung vorausgesehen werden. Diese können im Charakter des Verurteilten oder in den äusseren Umständen liegen (BSK StGB I-Schneider/Garré, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 44 N 25 f.; ferner Urteil des Obergerichts Zürich SB220595 vom 10. Juli 2023 E. 5).

4. Die Vorinstanz erachtete die Teilnahme des Beschuldigten am Lernprogramm "Start" (Training für risikobereite Verkehrsteilnehmer/-innen) im Sinne einer Weisung nach Art. 94 StGB mit Blick auf seinen Aussagen, dass er keine Gefahr für E._____ geschaffen habe und dass er bei einer plötzlichen abrupten Bremsung aufgrund der versetzten Fahrweise an ihr hätte vorbeifahren können, als angemessen, weil diese Aussagen des Beschuldigten den Eindruck erweckten, dass er die Risiken eines zu geringen Abstandes weiterhin unterschätze bzw. seine eigenen Fahrkünste überschätze (Urk. 32 S. 14 f.).

5. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz handelt es sich bei der vom Beschuldigten laut seinen Aussagen an der Hauptverhandlung unterschätzten Problematik des ungenügenden Abstandes nicht um einen Fall für die Anordnung einer Weisung. Der Beschuldigte ist, wie bereits erwähnt, Ersttäter und hat einen ungetrübten automobilistischen Leumund. Sodann ist der Beschuldigte weder vor der Fahrt vom 29. März 2024 noch danach durch risikobereites und aggressives Fahrverhalten aufgefallen. Der Beschuldigte hat das Unrecht seiner Tat einschliesslich des ungenügenden Abstandes eingesehen, er ist glaubhaft reuig. Er ist ferner sozial integriert, wohnt bei seinen Eltern und studiert. Vor diesem Hinter-

grund und gemäss der in Art. 42 Abs. 1 StGB verankerten gesetzlichen Vermutung ist beim Beschuldigten von einer günstigen Prognose auszugehen, welche nur dann widerlegt wäre, wenn Anhaltspunkte für eine Rückfallgefahr vorliegen oder mindestens einige Schwierigkeiten in der Bewährung vorauszusehen wären. Solche ergeben sich – wie die Verteidigung zutreffend ausführt und wie vorstehend aufgezeigt wurde (E. III.2.) – weder aus dem Vorleben des Beschuldigten noch aus seinem Nachtatverhalten, seinen persönlichen Verhältnissen, Charaktermerkmalen oder weiteren Umständen. Im Gegenteil spricht das eingeholte, die Fahreignung des Beschuldigten bejahende, verkehrspsychologische Gutachten vom 8. April 2025 über den Beschuldigten, das ihm die nötige Einsicht, ein tiefes Verständnis der Ursachen für sein Fehlverhalten und die richtigen Lösungsstrategien bescheinigt (Urk. 25), gegen eine Rückfallgefahr. Ebenfalls dagegen spricht die seit der Fahrt vom 29. März 2024 verstrichene Zeit von über zwei Jahren, wobei der Beschuldigte den Fahrausweis wie erwähnt bereits Ende April 2025 wieder erlangte. Ein einmaliges leichtsinniges Verhalten stellt kein Charaktermerkmal im obgenannten Sinne und kein ausreichendes Indiz für eine Rückfallgefahr dar, mithin für die Umstossung der gesetzlichen Vermutung einer positiven Legalprognose, ansonsten man fast bei jedem Ersttäter den bedingten Vollzug von Weisungen abhängig machen könnte. Mangels Notwendigkeit ist auf die Erteilung einer Weisung, am Lernprogramm "Start" teilzunehmen, zu verzichten.

V. Ergebnis / Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Es bleibt bei einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren. Auf die Weisung, am Lernprogramm "Start" und an den Nachkontroll-Gesprächen teilzunehmen, ist zu verzichten.

2. Wie bereits ausgeführt, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 5-7) in Rechtskraft erwachsen (vgl. vorstehend E. I.2.5).

3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG], LS 211.11).

4. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung hinsichtlich des Strafmasses, obsiegt aber hinsichtlich des Wegfalls der Weisung und damit zu einem kleineren Anteil. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung vollumfänglich. In Gewichtung der Anträge von Berufung und Anschlussberufung erscheint es angemessen, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

5. Da der Beschuldigte zu einem Drittel obsiegt, ist seiner anwaltlichen Verteidigung auch eine entsprechende Entschädigung im Berufungsverfahren zuzusprechen (vgl. Art. 429 Abs. 3 StPO). Die Verteidigung beziffert ihren Aufwand für das Berufungsverfahren auf rund 19 Stunden (Urk. 48 S. 12), was sich als angemessen erweist. Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics X1._____ ist davon, ausgehend von einer Gebühr von Fr. 300.– pro Stunde, mit einem Drittel, mithin gerundet Fr. 2'100.– (inkl. MwSt.), aus der Gerichtskasse zu entschädigen, unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 28. August 2025 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldpunkt) und 5-7 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe.
2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
3. Auf die Erteilung einer Weisung (Teilnahme am Lernprogramm "Start") wird verzichtet.

4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu zwei Dritteln auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen.

6. Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics X1._____ wird für die erbetene Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren eine anteilig reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'100.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben)

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Lessingstrasse 33, 8090 Zürich (Halter-Nr.: 3, Akten-Nr.: 4)
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 18. August 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Wenker	MLaw Gitz